



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



Sammelgenehmigungen

für Dual-Use-Güter

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Stabsstelle L1 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Präsidialbüro
Frankfurter Str. 29-35
65760 Eschborn
www.bafa.de

Text und Redaktion

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Referat 211 und 223

Gestaltung

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Stand

Dezember 2018

Druck

Druckhaus Berlin Mitte GmbH

Bildnachweise

© stock.adobe.com/Victoria (Titel),
© Fotolia.com/j-mel (S. 3)
© Fotolia.com/EtiAmmos (S. 4)
© Fotolia.com/ake1150 (S. 5)
© Fotolia.com/fgnopporn (S. 8)
© Fotolia.com/ra2 studio (S. 10)
© Fotolia.com/Maksim Pasko (S. 13)
© Fotolia.com/momius (S. 14)
© Fotolia.com/stokkete (S. 17)

Bezug

Dieses Merkblatt können Sie kostenlos unter 06196 908-1452 als gedruckte Broschüre bestellen. Alternativ ist das Merkblatt unter www.bafa.de als Download verfügbar.

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Nicht zulässig ist die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben von Informationen oder Werbemitteln.



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie® für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie gGmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.



www.blauer-engel.de/uz195

Dieses Druckerzeugnis wurde mit dem Blauen Engel ausgezeichnet.



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	2
1 Was sind Sammelgenehmigungen und welche Vorteile bieten sie?	3
2 Was muss bei der Nutzung einer Sammelgenehmigung beachtet werden?	4
3 Für welche Fallgruppen kann eine Sammelgenehmigung erteilt werden?	5
3.1 Händler-SAG	5
3.2 Ersatzteil-SAG.....	6
3.2.1 SAG ERS I.....	6
3.2.2 SAG ERS II.....	6
3.3 Werkzeugmaschinen-SAG.....	7
3.3.1 WZM I.....	7
3.3.2 WZM II.....	8
3.4 Technologie-SAG	8
3.4.1 Projekt- und/oder endverwendungsbezogener Technologietransfer.....	9
3.4.2 Konzerninterner Technologietransfer	9
3.4.3 Mobiles Arbeiten.....	10
3.4.4 Exkurs: Cloud Computing.....	11
3.5 SAG für Großprojekte	13
3.6 SAG für Güter der Informationssicherheit (GIS)	13
3.7 SAG für Bundesbehörden.....	13
3.8 Sonstige SAG	13
4 An welche Voraussetzungen wird die Erteilung einer Sammelgenehmigung geknüpft?	14
4.1 Antragstellung.....	14
4.1.1 Internal Compliance Programme	14
4.1.2 Erforderliche Angaben und Antragsunterlagen	15
4.1.3 Genehmigungserteilung.....	16
4.2 Antrag auf Verlängerung einer Sammelgenehmigung.....	16
4.3 Antrag auf Änderung oder Erweiterung einer Sammelgenehmigung.....	16
5 Welche Dokumentations- und Meldepflichten sind zu beachten?	17
5.1 Meldepflichten.....	17
5.2 Dokumentationspflichten.....	17

Einleitung

Unternehmen, die im Außenwirtschaftsverkehr tätig sind, pflegen häufig eine Vielzahl von Geschäftsbeziehungen zu Händlern und Kunden in verschiedenen Ländern. Gleichzeitig sind sie teilweise in eine weltweit agierende und vernetzte Konzernstruktur eingebunden, innerhalb derer regelmäßig Güter ausgetauscht werden müssen.

Diesen Gegebenheiten vermögen außenwirtschaftsrechtliche Einzelgenehmigungen vielfach nicht Rechnung zu tragen. Die Außenwirtschaftsverordnung (AWV) wie auch die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 (EG-Dual-Use-Verordnung) sehen daher die Erteilung sog. Sammelgenehmigungen vor (vgl. § 4 AWV, Art. 9 Abs. 5, 2 Nr. 10 EG-Dual-Use-Verordnung). Mit einer Sammelgenehmigung können eine Vielzahl von Ausfuhren und/oder Verbringungen an verschiedene Empfänger und Endverwender in unterschiedlichen Ländern für einen angegebenen Gesamtwert oder eine Gesamtmenge genehmigt werden.

Das vorliegende Merkblatt stellt die Fallgruppen dar, die sich in der Vergangenheit für die Erteilung von Sammelgenehmigungen herausgebildet haben und gibt einen Überblick über die Antragsvoraussetzungen. Das Merkblatt bezieht sich ausschließlich auf Sammelgenehmigungen, die die Ausfuhr bzw. Verbringung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck¹ (sog. Dual-Use-Güter) zum Gegenstand haben. Zu diesen zählen Güter des Anhangs I der EG-Dual-Use-Verordnung – wobei auch für die Verbringung von Gütern des Anhangs IV² der Verordnung Sammelgenehmigungen erteilt werden können – sowie Güter des Teils I Abschnitt B der Ausfuhrliste (AL) der AWV (Anlage zur AWV). Einen Überblick über Sammelgenehmigungen für Güter des Teils I Abschnitt A der AL bietet das Merkblatt „Sammelgenehmigungen für Rüstungsgüter“. Fragen diesbezüglich können an SAG.ruestung@bafa.bund.de gerichtet werden.

Das vorliegende Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist nicht rechtsverbindlich.

Kontakt für Fragen im Zusammenhang mit SAG für Dual-Use-Güter

Ansprechpartner: Referat 223
E-Mail: SAG.dual-use@bafa.bund.de
Telefon: 06196 908-2264
06196 908-2490
06196 908-2872

¹ Als Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Güter) werden Güter bezeichnet, die sowohl zu zivilen als auch zu militärischen Zwecken eingesetzt werden können.

² Anhang IV der EG-Dual-Use-Verordnung enthält eine Teilmenge der in Anhang I aufgeführten Güter. Güter des Anhangs IV unterliegen auch bei Lieferungen innerhalb der EU (sog. Verbringungen) einer Genehmigungspflicht (vgl. Art. 22 Abs. 1 S. 1 EG-Dual-Use-Verordnung).



1 Was sind Sammelgenehmigungen und welche Vorteile bieten sie?

Die Sammelgenehmigung (SAG) stellt eine Sonderform der Ausfuhr- bzw. Verbringungsgenehmigung dar. In der EG-Dual-Use-Verordnung wird sie als Global(ausfuhr-)genehmigung bezeichnet (Art. 2 Nr. 10 EG-Dual-Use-Verordnung). Mit einer Sammelgenehmigung können eine Vielzahl von Ausfuhren und/oder Verbringungen³ an verschiedene Empfänger und Endverwender in verschiedenen Ländern für einen angegebenen Gesamtwert oder eine Gesamtmenge genehmigt werden.

Die Sammelgenehmigung bietet gegenüber einer Einzelgenehmigung mehrere Vorteile:

Lieferungen an in der Sammelgenehmigung genehmigte Empfänger/Endverwender können sofort erfolgen, ohne dass zuvor ein Einzelgenehmigungsverfahren durchgeführt werden muss. Dies ermöglicht es dem Ausführer, feste Geschäftsbeziehungen aufzubauen und für einen planbaren Zeitraum aufrechtzuerhalten.

Die Waren können im Wege der vereinfachten Zollanmeldung in das Zollverfahren überführt werden (Art. 166 Abs. 2 UZK). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, den Firmenstandort als Verpackungs- oder Verladeort genehmigen zu lassen. Dies ermöglicht es, Ausfuhren direkt von dort aus, jederzeit, d.h. auch außerhalb der Öffnungszeiten der Ausfuhrzollstelle, zu tätigen.

Die einzelnen Lieferungen müssen darüber hinaus nicht zollamtlich abgeschrieben werden. Die Nebenbestimmungen zu einer Sammelgenehmigung sehen einen entsprechenden Verzicht vor.

In Sammelgenehmigungen können auch Änderungen und Erweiterungen von Geschäftsbeziehungen abgebildet werden. Der Genehmigungsinhaber kann jederzeit die Aufnahme neuer Käufer, Empfänger und Endverwender oder zusätzlicher Güter in die Genehmigung beantragen. Auch die Beantragung einer Wert- und Mengenerhöhung ist jederzeit möglich.

Die Vorteile einer Sammelgenehmigung auf einen Blick:

- Mehrere Lieferungen an verschiedene Empfänger und Endverwender in verschiedenen Ländern auf der Grundlage nur einer Genehmigung bis zu einem genehmigten Gesamtwert bzw. einer genehmigten Gesamtmenge
- Planungssicherheit
- Flexible Anpassung und Erweiterung der Genehmigung
- Nutzung des vereinfachten Zollverfahrens
- Keine zollamtliche Abschreibung der Lieferungen

³ Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich von „Ausführer“ und „Ausfuhr“ gesprochen. Auf die explizite Erwähnung von „Verbringer“ und „Verbringung“ wird verzichtet.



2 Was muss bei der Nutzung einer Sammelgenehmigung beachtet werden?

Die Verwendung einer Sammelgenehmigung ist für den Ausführer mit Vorteilen verbunden; gleichzeitig bringt sie aber auch eine besondere Verantwortung mit sich: Der Ausführer muss eigenverantwortlich prüfen und sicherstellen, dass die Ausfuhren, die er auf der Grundlage der Sammelgenehmigung tätigt, dem Anwendungsbereich der Sammelgenehmigung unterfallen und ihren Anforderungen entsprechen. Die einzelnen Lieferungen werden anders als im Einzelgenehmigungsverfahren nicht im Vorfeld durch das BAFA überprüft.

Vor diesem Hintergrund werden Sammelgenehmigungen nur solchen Ausführern erteilt, die auf Grund ihrer innerbetrieblichen Organisation die Gewähr dafür bieten, dass die exportkontrollrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Anforderungen der Sammelgenehmigung eingehalten werden. Im Antragsverfahren ist dem BAFA daher das Vorhandensein eines wirksamen betriebsinternen Exportkontrollsystems, eines sog. Internal Compliance Programme (ICP)⁴ nachzuweisen.

Wird eine Sammelgenehmigung (mehrfach) nicht genehmigungskonform verwendet, kann dies die außenwirtschaftsrechtliche Zuverlässigkeit des Genehmigungsinhabers in Frage stellen, was einen (Teil-)Widerruf der in Anspruch genommenen Sammelgenehmigung sowie die Verweigerung weiterer Sammelgenehmigungen wie auch Einzelgenehmigungen zur Folge haben kann.

⁴ Als Internal Compliance Programme (ICP) werden unternehmensintern installierte Compliance-Systeme bezeichnet, die dazu dienen, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen speziell im Außenwirtschaftsverkehr zu unterstützen.

3 Für welche Fallgruppen kann eine Sammelgenehmigung erteilt werden?

Sammelgenehmigungen werden in der Regel einer der nachfolgend dargestellten Fallgruppen zugeordnet. Diese haben sich in der Vergangenheit für die Erteilung von Sammelgenehmigungen herausgebildet, sind aber nicht abschließend. Auch für andere Fallkonstellationen kann daher die Erteilung einer Sammelgenehmigung in Betracht kommen.

3.1 Händler-SAG

(Wiederholte) Ausfuhren von Gütern des Anhangs I der EG-Dual-Use-Verordnung an einen oder mehrere Händler zum Weiterverkauf an mehrere bestimmte oder bestimmbare Endverwender (sog. Händlerkonstellationen) werden ausschließlich im Sammelgenehmigungsverfahren genehmigt. Der Begriff „Händler“ erfasst u.a. Vertriebspartner sowie eigene Niederlassungen und Lager des Ausführers. Die Händler (Empfänger) und Endverwender können in unterschiedlichen Empfangs- bzw. Bestimmungsländern ansässig bzw. niedergelassen sein.

Die Händler müssen in der Genehmigung mit Name (Firma) und Anschrift konkret bezeichnet werden. In die Sammelgenehmigung aufgenommen werden können nur zuverlässige Händler (Empfänger), die die Gewähr dafür bieten, dass die Inhalte der Genehmigung insbesondere im Hinblick auf etwaige Endverwenderlisten, Reexportbestimmungen und die Beschränkung auf eine zivile Endverwendung eingehalten werden können.

Die Frage, ob darüber hinaus auch die Endverwender namentlich benannt werden müssen, ist vom jeweiligen Geschäftsmodell, insbesondere dem Bestimmungsland, dem beantragten Gut sowie der Endverwendung abhängig. Beim BAFA kann vor Antragstellung eine entsprechende Auskunft eingeholt werden. Eine sog. Händler-SAG erlaubt allerdings

auch dann, wenn die Endverwender in der Sammelgenehmigung namentlich genannt werden, ausschließlich die Lieferung an die in der Genehmigung genannten Händler (Empfänger). Eine direkte Belieferung von Endverwendern durch den Genehmigungsinhaber wird von der Sammelgenehmigung nicht erfasst. Für diese Lieferungen muss eine Einzelgenehmigung beantragt werden.

Beispiel:

Firma A möchte genehmigungspflichtige Chemikalien (z.B. Natriumcyanid) an ihre neu gegründete Niederlassung in Land X liefern. Die Niederlassung soll diese Produkte auf Lager nehmen, um die Kunden vor Ort schnellstmöglich bedienen zu können.

Zu den erforderlichen Angaben und Unterlagen zählen insbesondere:

- Liste der zu beliefernden Händler (Eingabe direkt über das ELAN-K2 Ausfuhrportal)
- Händler-Endverbleibserklärungen gemäß Muster C2¹
- Firmenprofile der Händler
- Ggf. Liste der Endverwender (Eingabe direkt über das ELAN-K2 Ausfuhrportal)
- Ggf. Firmenprofil der Endverwender

¹ Die Muster der Endverbleibserklärungen finden sich in den Anlagen zur „Bekanntmachung über Endverbleibsdokumente nach § 21 Abs. 6 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) für nicht von Teil I A der Ausfuhrliste erfasste Güter“. Diese ist abrufbar unter www.ausfuhrkontrolle.info

3.2 Ersatzteil-SAG

Für Ersatzteillieferungen im Dual-Use-Güter-Bereich bietet das BAFA im Wesentlichen zwei SAG-Modelle an, das „SAG ERS I“ sowie das „SAG ERS II“.

- ▶ **Modell I:** Ersatzteillieferungen an in der Sammelgenehmigung namentlich benannte Empfänger/Endverwender
- ▶ **Modell II:** Ersatzteillieferungen unter Verweis auf zuvor erteilte Einzelgenehmigung(en) des BAFA

3.2.1 SAG ERS I

Eine Sammelgenehmigung gemäß Modell I ermöglicht die Ausfuhr von Ersatzteilen an in der Sammelgenehmigung namentlich benannte Empfänger (Vertriebspartner, eigene Niederlassungen, Lager etc.) und Endverwender. Für die Nutzung einer entsprechenden Sammelgenehmigung ist es nicht erforderlich, dass dem Ausführer (bzw. einem konzernverbundenen Unternehmen) zuvor eine Einzelgenehmigung für die Lieferung des Hauptguts erteilt worden ist. Sammelgenehmigungen nach dem Modell I sind für den Ausführer daher insbesondere dann von Interesse, wenn sich seine Ersatzteillieferungen auf Hauptgüter beziehen, deren Lieferung

- ▶ nicht genehmigungspflichtig war, weil sie nicht von Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung erfasst sind,
- ▶ auf der Grundlage einer Einzelgenehmigung eines anderen EU-Mitgliedstaats erfolgte,
- ▶ durch einen anderen (konzernfremden) Ausführer getätigt wurde, oder
- ▶ zwar auf der Grundlage einer deutschen Einzelgenehmigung des Ausführers oder eines konzernverbundenen Unternehmens erfolgte (siehe SAG-Modell II), diese jedoch älter als fünf Jahre ist.

Folgende Lieferwege sind zugelassen:

- Lieferungen über einen in der Sammelgenehmigung zugelassenen Empfänger an einen in der Sammelgenehmigung zugelassenen Endverwender, wobei die Weiterlieferung durch den Empfänger unmittelbar oder nach Abruf (Lagerhaltung) erfolgen kann.
- Direkte Lieferungen an einen in der Sammelgenehmigung zugelassenen Endverwender.

Beispiel:

Die Firma A liefert eine nicht genehmigungspflichtige Laseranlage an einen Automobilzulieferer in Land X. Sie lässt den Automobilzulieferer als Endverwender in eine Sammelgenehmigung aufnehmen, um im Bedarfsfall schnellstmöglich Ersatzteile liefern zu können. Die Sammelgenehmigung entspricht dem Modell ERS I. Eine Sammelgenehmigung des Modells ERS II kann nicht verwendet werden, da für die Lieferung der ursprünglichen Laseranlage oder einer vergleichbaren Anlage keine Einzelausfuhrgenehmigung des BAFA vorliegt.

Zu den erforderlichen Angaben und Unterlagen zählen insbesondere:

- Liste der Empfänger und Endverwender (Eingabe direkt über das ELAN-K2 Ausfuhrportal)
- Endverbleibserklärungen gemäß Muster C2 (Empfänger) *(siehe Fußnote auf Seite 5)*
- Endverbleibserklärungen gemäß Muster C1 (Endverwender) (ohne Wert-/Mengenangaben), sofern auch Direktlieferungen an Endverwender beabsichtigt sind
- Firmenprofile der Empfänger und Endverwender

3.2.2 SAG ERS II

Sammelgenehmigungen nach dem Modell II erlauben die Lieferung von Ersatzteilen für Hauptgüter, die mit einer deutschen Einzelgenehmigung desselben Ausführers bzw. eines konzernverbundenen Ausführers ausgeführt worden sind. Die für eine Nutzung der Sammelgenehmigung heranziehbaren Einzelgenehmigungen dürfen nicht älter als fünf Jahre sein.

Nicht erforderlich ist es dabei, dass sich die Einzelgenehmigung des Ausführers auf genau das Hauptgut bezieht, das nunmehr mit Ersatzteilen versorgt werden soll. Es ist vielmehr ausreichend, wenn sich die dem Ausführer vorliegende Einzelgenehmigung auf die Lieferung eines vergleichbaren Hauptguts an den Endverwender der Ersatzteile bezieht. Dies ermöglicht es dem Ausführer, auch ältere Hauptgüter mit Ersatzteilen zu versorgen.

Während die Empfänger (Vertriebspartner, eigene Niederlassungen, Lager etc.) in der Sammelgenehmigung namentlich zu benennen sind, werden die Endverwender in der Sammelgenehmigung mit einer pauschalen Bezeichnung aufgenommen, z.B.: „Endverwender von Werkzeugmaschinen, die mit einer deutschen Einzelausfuhrgenehmigung des Genehmigungsinhabers geliefert wurden“.

Folgende Lieferwege sind zugelassen:

- Lieferungen über einen in der Sammelgenehmigung zugelassenen Empfänger an einen in der Sammelgenehmigung zugelassenen Endverwender, wobei die Weiterlieferung durch den Empfänger unmittelbar oder nach Abruf (Lagerhaltung) erfolgen kann.
- Direkte Lieferungen an einen in der Sammelgenehmigung zugelassenen Endverwender.

Die Ersatzteillieferung darf grundsätzlich auch zu einer Verbesserung der ursprünglichen Güter führen, z. B. durch die Verwendung moderner Ersatzteile oder einer neueren Fertigungsnorm aus Gründen der Zuverlässigkeit oder Sicherheit. Nicht zulässig sind allerdings Ersatzteillieferungen, die den Funktionsumfang der Güter verbessern; die Güter dürfen durch die Ersatzteillieferung keine neuen oder zusätzlichen Funktionen erhalten. Eine Änderung der ursprünglichen Leistungsmerkmale des Hauptgutes ist nicht zulässig.

Beispiel:

Die Firma A liefert auf Basis einer im Januar 2015 vom BAFA erteilten Einzelausfuhrgenehmigung eine genehmigungspflichtige Laseranlage an einen Automobilzulieferer in Land X. Der Automobilzulieferer teilt im Juni 2018 mit, dass das in der Laseranlage verbaute genehmigungspflichtige Pumpmodul ausgefallen ist und dringend Ersatz benötigt wird, da ein Produktionsstillstand droht. Die Firma A kann den Automobilzulieferer über eine Sammelgenehmigung des Modells ERS II unmittelbar mit einem Ersatzteil (Pumpmodul) versorgen, da der Firma A eine Einzelgenehmigung des BAFA für die ursprünglich gelieferte Laseranlage bzw. einer vergleichbaren Laseranlage vorliegt, die nicht älter als 5 Jahre ist.

Zu den erforderlichen Angaben und Unterlagen zählen insbesondere:

- Liste der Empfänger und pauschale Benennung der Endverwender (Eingabe direkt über das ELAN-K2 Ausfuhrportal)
- Firmenprofile der Empfänger
- Endverbleibserklärung der Empfänger gemäß Muster C2 (siehe Fußnote auf Seite 5)

Endverbleibserklärungen der Endverwender sind nicht erforderlich, da diese in der Sammelgenehmigung nicht namentlich aufgeführt werden und bereits Gegenstand des Einzelgenehmigungsverfahrens waren, auf das Bezug genommen wird.

3.3 Werkzeugmaschinen-SAG

Für die Ausfuhr von Werkzeugmaschinen, die in Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung unter den Listenpositionen C2B001 und C2B201 gelistet sind, und dazugehörigen Ersatzteilen existieren zwei SAG-Modelle, das WZM I und WZM II.

3.3.1 WZM I

Sammelgenehmigungen des Modells WZM I ermöglichen die Ausfuhr von Werkzeugmaschinen und dazugehörigen Ersatzteilen in bestimmte Länder für eine ausschließlich zivile Endverwendung. Die Bestimmungsländer werden grundsätzlich pauschal ohne Angabe von Endverwendern in die Sammelgenehmigung aufgenommen. Lediglich wenn ein Empfänger zwischengeschaltet ist, z.B. ein Vertriebspartner, eine eigene Niederlassung oder ein Lager des Ausführers, ist es erforderlich, dass dieser Empfänger in der Sammelgenehmigung namentlich genannt wird. Von ihm ist eine Händler-Endverbleibserklärung gemäß Muster C2 der Bekanntmachung über Endverbleibsdokumente vorzulegen.

Länderkreis: Das WZM I Modell gilt derzeit für folgende Länder: Argentinien, Brasilien, Chile, Island, Kolumbien, Mexiko, Südkorea und Südafrika. Dieser Länderkreis kann Änderungen unterliegen.

Beispiel:

Der Werkzeugmaschinenhersteller W möchte seine in Deutschland hergestellten genehmigungspflichtigen Werkzeugmaschinen direkt an Kunden aus dem Bereich der Automobilindustrie in Land A und Land B liefern. Hierzu kann er diese Länder pauschal in die Sammelgenehmigung WZM I beantragen, um die Kunden bedarfsgerecht mit Werkzeugmaschinen beliefern zu können. Eine vorherige Benennung der Kunden ist nicht erforderlich.

Zu den erforderlichen Angaben und Unterlagen zählen insbesondere:

- Liste der Bestimmungsländer
- Liste der Empfänger (nur bei Lieferung über Händler, insbesondere Vertriebspartner, Niederlassung oder Lager des Ausführers) (Eingabe direkt über das ELAN-K2 Ausfuhrportal)
- Ggf. Händler-Endverbleibserklärung gemäß Muster C2 (siehe Fußnote auf Seite 5)
- Ggf. Firmenprofil des Empfängers

3.3.2 WZM II

Auch Sammelgenehmigungen des Modells WZM II haben die Ausfuhr von Werkzeugmaschinen und dazugehörigen Ersatzteilen für eine ausschließlich zivile Endverwendung zum Gegenstand. Die Lieferung darf jedoch nur an konkret benannte Empfänger und Endverwender erfolgen. Damit ein Empfänger oder Endverwender in die Sammelgenehmigung aufgenommen werden kann, ist nachzuweisen, dass an diesen wiederholte Ausfuhrungen erfolgen: Es müssen mindestens zwei deutsche Einzelausfuhrungen aus den letzten fünf Jahren vorliegen oder ein entsprechender künftiger Lieferbedarf dargelegt werden. Für die in die Sammelgenehmigung aufzunehmenden Empfänger und Endverwender sind jeweils Endverbleibserklärungen nach dem Muster C2 (Empfänger) und C1 (Endverwender) der Bekanntmachung über Endverbleibsdokumente (*siehe Fußnote auf Seite 5*) vorzulegen.

Länderkreis: Das WZM II-Modell gilt für Länder, die nicht unter das WZM I-Modell fallen; dies sind derzeit v.a. China, Indien, Indonesien, Israel, Malaysia, Singapur, Thailand und die Türkei. Dieser Länderkreis kann Änderungen unterliegen.

Beispiel:

Der Werkzeugmaschinenhersteller W möchte seine in Deutschland hergestellten genehmigungspflichtigen Werkzeugmaschinen an Kunden aus dem Bereich der Automobilindustrie in Land C und Land D liefern. In der Vergangenheit haben diese Kunden bereits mehrfach Werkzeugmaschinen von der Firma W erhalten und bereits angekündigt, weitere Maschinen abzunehmen. Die Firma W beantragt diese Kunden namentlich in die Sammelgenehmigung WZM II und kann diese nun bedarfsgerecht mit Werkzeugmaschinen beliefern.

Zu den erforderlichen Angaben und Unterlagen zählen insbesondere:

- Liste der Empfänger und Endverwender (Eingabe direkt über das ELAN-K2 Ausfuhrportal)
- Aufnahmevoraussetzung: Zwei deutsche Einzelgenehmigungen (< 5 Jahre) für Lieferungen an Empfänger/Endverwender oder Nachweis eines entsprechenden künftigen Lieferbedarfs
- Endverbleibserklärung der Empfänger gemäß Muster C2 (*siehe Fußnote auf Seite 5*)
- Endverbleibserklärung der Endverwender gemäß Muster C1 (ohne Wert-/Mengenangaben)

3.4 Technologie-SAG

Sammelgenehmigungen können auch für die Ausfuhr gelisteter Technologie (sog. Technologietransfer) erteilt werden. Unerheblich ist dabei, auf welche Art und Weise die Ausfuhr erfolgen soll. Ein Technologietransfer ist u.a. wie folgt denkbar:

- ▶ Mitnahme der Technologie in Papierform oder auf einem mobilen Endgerät, Speichermedium (Laptop, Smartphone, USB-Stick, CD/DVD)
- ▶ Übermittlung der Technologie per Post, E-Mail oder Fax
- ▶ Einstellen der Technologie auf einen Server im Drittland
- ▶ Einräumen von Zugriffsmöglichkeiten auf einen Server mit Technologie in DE oder einem EU-Mitgliedstaat
- ▶ Einrichten einer unternehmens- oder konzerninternen Cloud, auf die auch Mitarbeiter von Standorten in Drittländern zugreifen können
- ▶ Veröffentlichung auf einer Internetseite.

Die Erteilung von Sammelgenehmigungen ist grundsätzlich für die Ausfuhr aller gelisteter Technologieformen (Entwicklungs-, Herstellungs- und Verwendungstechnologie) denkbar. Zudem kann die Ausfuhr zugehöriger Waren (mit-) genehmigt werden.

Weitergehende Informationen zum Thema „Technologietransfer“:

Merkblatt „Technologietransfer und Non-Proliferation“

Das Merkblatt ist unter www.ausfuhrkontrolle.info abrufbar.



3.4.1 Projekt- und/oder endverwendungsbezogener Technologietransfer

Der Transfer von Technologie kann insbesondere projekt- bzw. endverwendungsbezogen genehmigt werden, z.B. für die Zusammenarbeit bei der Entwicklung oder Herstellung bestimmter Güter oder auch zur Verwendung im Zusammenhang mit Dienstleistungen (z.B. Reparatur und Wartung) an Gütern. Die auszuführende Technologie muss im Antrag unter Angabe der Listenposition des Anhangs I der EG-Dual-Use-Verordnung bezeichnet werden. Ebenfalls anzugeben sind die Empfänger/Endverwender der Technologie.

Die Ausgestaltung entsprechender Sammelgenehmigungen kann vielfältig sein; im Einzelfall können sie z.B. daran geknüpft werden, dass mittels der Technologie hergestellte Güter anschließend nach Deutschland (zurück-)geliefert werden (sog. **verlängerte Werkbank**) oder ein Reexport hergestellter Güter nur mit Zustimmung des BAFA zulässig ist.

Beispiele:

Die Firma B möchte Bestandteile für die von ihr hergestellten genehmigungspflichtigen Wärmetauscher von lokalen Fertigern in Land W produzieren lassen. Hierzu werden den Fertigern von der Firma B genehmigungspflichtige technische Unterlagen zur Herstellung genehmigungspflichtiger Bestandteile zur Verfügung gestellt. Die in Land W produzierten Bestandteile werden anschließend für die Endmontage wieder nach Deutschland zurückgeführt.

Die Firma D möchte mit der Firma M in Land X, Firma B in Land Y und der Firma S in Land Z eine neue genehmigungspflichtige Software im Bereich der Telekommunikation entwickeln. Der Informationsaustausch erfolgt über einen Server in Land Z.

Zu den erforderlichen Angaben und Unterlagen zählen insbesondere:

- Liste der Empfänger und Endverwender der Technologie (Eingabe direkt über das ELAN-K2 Ausfuhrportal)
- Darstellung des Projekts bzw. der Endverwendung der Technologie
- Ggf. Angabe von Ländern, in die ein Reexport möglich sein soll

3.4.2 Konzerninterner Technologietransfer

Das BAFA erteilt auch für den Technologietransfer im Konzern Sammelgenehmigungen. Derartige Sammelgenehmigungen können vor allem Muttergesellschaften mit Sitz in Deutschland, in Einzelfällen aber auch (Tochter-) Gesellschaften erteilt werden, deren Muttergesellschaft in einem EU-Mitgliedstaat oder einem von der Allgemeinen Genehmigung EU001 begünstigten Staat⁵ ansässig ist.

Eine der Muttergesellschaft erteilte Sammelgenehmigung erlaubt die Ausfuhr von Technologie an Tochtergesellschaften und Niederlassungen im Ausland unabhängig davon, ob diese Ausfuhren einem bestimmten Projekt oder einer bestimmten Endverwendung zuordenbar sind.

Die von der Genehmigung erfassten Tochtergesellschaften und Niederlassungen können grundsätzlich weltweit niedergelassen bzw. ansässig sein. Ausgenommen sind in erster Linie Waffenembargoländer. Ausfuhren nach Russland können aber begünstigt werden, sofern sie nicht von den einschlägigen Embargoverordnungen erfasst werden. Ausfuhren auf die Krim und Sewastopol sind grundsätzlich kein Bestandteil der Sammelgenehmigung.

Von der Genehmigung erfasst werden nur Tochtergesellschaften, die im Mehrheitseigentum der deutschen Muttergesellschaft stehen oder durch diese kontrolliert werden.

Die Genehmigung kann sich grundsätzlich auf sämtliche in Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung genannte Technologiepositionen beziehen. Einschränkungen können insbesondere dann vorgesehen werden, wenn die in § 55 AWV genannten Sektoren berührt sind.

Der Technologietransfer wird ausschließlich für die Forschungs- und Entwicklungszusammenarbeit zugelassen, d.h. die Sammelgenehmigung erlaubt den konzerninternen Technologietransfer bis zur Erlangung der Serienreife eines Produkts. Nach Abschluss der Forschungs- und Entwicklungszusammenarbeit muss die auf der Grundlage der Sammelgenehmigung übermittelte Technologie wie auch die Ergebnisse der Zusammenarbeit an den Genehmigungsinhaber (zurück-)übermittelt werden. Auf der Grundlage bzw. mit Hilfe der ausgeführten Technologie darf im Ausland grundsätzlich keine serienmäßige Produktion aufgenommen werden.

⁵ Dies sind derzeit Australien, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, einschließlich Liechtenstein und die Vereinigten Staaten von Amerika.

Zulässig ist lediglich die Erstellung von Gütern zu Testzwecken. Auch diese dürfen indessen nicht im Ausland verbleiben und müssen zusammen mit den Testergebnissen nach Deutschland (zurück-)geführt werden.

Beispiel:

Die deutsche Muttergesellschaft Z möchte mit den Forschungs- und Entwicklungsabteilungen ihrer Tochtergesellschaften in Land A, Land B, Land C und Land D fortwährend das Produktspektrum weiterentwickeln und hierzu untereinander genehmigungspflichtige technische Unterlagen austauschen. Die Produktion der neu entwickelten Güter soll in Deutschland erfolgen.

3.4.3 Mobiles Arbeiten

Eine Sammelgenehmigung kann auch für Technologietransfers im Rahmen mobilen Arbeitens erteilt werden. Gegenstand der Sammelgenehmigung kann z.B. das vorübergehende Mitführen von Technologie auf einem mobilen IT-Gerät sein. Erfasst werden kann aber auch die Bereitstellung von Technologie in elektronischer Form, z.B. im firmeninternen Netzwerk zum Zwecke des Zugriffs durch Unternehmensangehörige während vorübergehender Auslandsaufenthalte. Sammelgenehmigungen für mobiles Arbeiten sollen es Unternehmensangehörigen ermöglichen, örtlich flexibel an gelisteter Technologie zu arbeiten.

Zu beachten ist, dass Sammelgenehmigungen für mobiles Arbeiten nicht die Weitergabe der Technologie an Dritte (einschließlich Kunden) umfassen. Auch die Verwendung der Technologie im Zusammenhang mit Dienstleistungen gegenüber Dritten (Reparatur, Wartung etc.) im Ausland ist nicht gestattet.

Beispiel:

Mitarbeiter R von der Firma G fliegt beruflich nach Land X und loggt sich dort mit seinem Dienstlaptop über eine sichere Verbindung im firmeninternen Netzwerk ein. Hierbei hat er die Möglichkeit, auf genehmigungspflichtige technische Unterlagen der Firma G zuzugreifen und ggf. mit diesen zu arbeiten.

Zu den erforderlichen Angaben und Unterlagen zählen insbesondere:

- Angabe der Länder, in die die Technologie mitgeführt werden soll bzw. in denen eine Bereitstellung bzw. ein Zugriff erfolgen soll
- Verfahrensanweisung zum Umgang mit gelisteter Technologie im Rahmen mobilen Arbeitens
- Darlegung der Sicherheitsvorkehrungen für den Umgang mit gelisteter Technologie im Ausland



3.4.4 Exkurs: Cloud Computing

1. Begriff der Ausfuhr

Das Ablegen kontrollierter Technologie oder Software für eigene Mitarbeiter oder Dritte (z.B. Geschäftspartner) in einer Cloud stellt eine genehmigungspflichtige Ausfuhr dar, wenn

- sich die Server des Cloud-Anbieters ganz oder zum Teil in einem Drittland befinden oder
- Personen aus Drittländern die Möglichkeit haben, auf in der EU befindliche Server des Cloud-Anbieters zuzugreifen.⁶

Dies folgt aus Art. 2 Nr. 2 lit. iii) Alt. 2 EG-Dual-Use-Verordnung. Hiernach beinhaltet die Übertragung von Technologie und Software mittels elektronischer Medien in ein Drittland auch das Bereitstellen solcher Technologie und Software in elektronischer Form für Personen außerhalb der EU.

Für das Vorliegen einer Ausfuhr kommt es nicht darauf an, dass die Daten zielgerichtet in ein bestimmtes Drittland verlagert werden. Im Rahmen des Cloud Computings liegt eine Ausfuhr daher auch dann vor, wenn das Ziel der Übertragung (z.B. der Speicherort) für den Nutzer und den Anbieter unerheblich ist. Es kommt auf den tatsächlichen Akt der Übertragung an. Auch eine vorübergehende Übertragung ist dabei als Ausfuhr anzusehen.

Das Einstellen kontrollierter Technologie oder Software auf einen Server in der EU ist demgegenüber nicht als Ausfuhr einzustufen, wenn keine Zugriffsmöglichkeit aus einem Drittland besteht. Eine Zugriffsmöglichkeit aus Drittländern besteht allerdings nicht nur dann, wenn Personen im Drittland aktiv eine Zugriffsberechtigung durch den Cloud-Nutzer eingeräumt wird, sondern auch dann, wenn die verwendete Infrastruktur einen Zugriff Dritter ermöglicht.

2. Ausführer

Ausführer und damit verantwortlich für die Beantragung einer Sammelgenehmigung wie auch für deren Einhaltung ist in der Regel der Cloud-Nutzer, nicht der Cloud-Anbieter. Dies folgt aus der Definition des Ausführers in Art. 2 Nr. 3 EG-Dual-Use-Verordnung. Hiernach ist grundsätzlich diejenige Person Ausführer, die Vertragspartner des Empfängers im Drittland ist und über die Versendung der Güter aus der EU bestimmt. Die Definition führt mit Blick auf die gängigen Formen des Cloud Computings (IaaS, PaaS und SaaS) zu folgendem Ergebnis:

a) Infrastructure as a Service (IaaS)

IaaS ist ein Cloud-Computing-Angebot, bei dem ein Provider den Nutzern Zugang zu IT-Ressourcen wie Speicher, Netzwerkkomponenten und Servern bietet. Der Nutzer verwaltet seine Daten selbstständig; der Provider hat grundsätzlich keine Kenntnis von den Handlungen des Cloud-Nutzers. Da die Übertragung folglich im Interesse des Nutzers erfolgt und durch ihn beherrscht wird, ist er als Ausführer im Sinne von Art. 2 Nr. 3 lit. ii) EG-Dual-Use-Verordnung zu qualifizieren.

b) Platform as a Service (PaaS)

Ein Service-Anbieter bietet den Nutzern Zugang zu einer Cloud-basierten Umgebung, in der sie Anwendungen entwickeln und bereitstellen können. Wird mit Hilfe der durch den Anbieter bereitgestellten Entwicklungsumgebung kontrollierte Technologie oder Software hergestellt oder bereitgestellt, ist der Cloud-Nutzer als Ausführer anzusehen.

⁶ Werden Güter des Anhangs IV der EG-Dual-Use-Verordnung abgelegt, besteht auch dann eine Genehmigungspflicht, wenn sich die Server in einem anderen EU-Mitgliedsstaat befinden oder Personen im EU-Ausland eine Zugriffsmöglichkeit auf deutsche Server eingeräumt wird.

c) Software as a Service (SaaS)

Ein Service-Anbieter stellt über das Internet Software und Anwendungen (z.B. Kontaktdatenmanagement, Finanzbuchhaltung, Textverarbeitung, Kollaborationsanwendungen) bereit, die durch Nutzer „abonniert“ werden können. Ausführer ist grundsätzlich derjenige, der den Upload beherrscht und veranlasst. Dies ist hinsichtlich der zur Verfügung gestellten Software in der Regel der Serviceprovider oder Softwareeigner, hinsichtlich der eingespeisten Daten grundsätzlich der Nutzer. Die Bestimmung des Ausführers hat allerdings stets unter Beachtung der Umstände des Einzelfalls zu erfolgen.

3. Voraussetzungen für die Erteilung einer Sammelgenehmigung

Sammelgenehmigungen für Ausfuhren im Zusammenhang mit IaaS und PaaS können grundsätzlich unter folgenden Rahmenbedingungen erteilt werden:

a) IT-technische Rahmenbedingungen

Bei der verwendeten Cloud muss es sich grundsätzlich um eine private Cloud handeln. Werden die Anforderungen an die Datensicherheit gewahrt, können aber auch andere Cloud-Modelle für eine Sammelgenehmigung in Betracht kommen. Die Cloud muss geographisch einschränkbar sein, d. h. der Antragsteller muss in der Lage sein, die Länder, in denen eine Datenverarbeitung erfolgt, im Antragsverfahren anzugeben. Eine Datenverarbeitung außerhalb der festgelegten Lokationen muss (vertraglich) ausgeschlossen sein.

Die Ausgestaltung der Cloud-Dienste sowie ihre Nutzung müssen den Anforderungen der Informationssicherheit genügen. Maßgeblich ist der aktuelle Stand der Technik (vgl. z.B. Anforderungskatalog Cloud Computing (C5) des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik; Stand: Sept. 2017). Es müssen insbesondere Sicherheitsmaßnahmen vorhanden sein, die einen unbefugten Zugriff Dritter, einschließlich des Cloud-Anbieters sowie von IT-Administratoren, mit Einblick in die Daten ausschließen.

b) Firmeninterne Exportkontrolle (ICP)⁷

Unternehmen, die eine Sammelgenehmigung nutzen wollen, müssen über ein wirksames ICP verfügen. Wird für die Ausfuhr kontrollierter Technologie oder Software eine Cloud genutzt, muss das ICP geeignete Sicherheitsmaßnahmen diesbezüglich vorsehen (Verwendung sicherer Endgeräte, Berechtigungskonzept in Bezug auf Personen und Länder etc.).

c) Fallgruppen spezifische Voraussetzungen

Eine Sammelgenehmigung im Zusammenhang mit Cloud Computing wird in der Regel einer der bestehenden Fallgruppen zuordenbar sein (z.B. konzerninterner Technologietransfer, projekt- bzw. endverwendungsbezogener Technologietransfer etc.). Die Ausführungen zu den jeweiligen Fallgruppen gelten daher grundsätzlich entsprechend.

4. Dokumentationspflichten

Sammelgenehmigungen, die Technologie- oder Softwaretransfers zum Gegenstand haben, beinhalten in der Regel keine Meldepflichten. Der Genehmigungsinhaber wird aber verpflichtet, die auf der Grundlage der Sammelgenehmigung getätigten Ausfuhren in geeigneter Weise zu dokumentieren und die Dokumentation auf Verlangen dem BAFA vorzulegen (weitere Informationen s. Seite 17).

5. Antragstellung

Bei der Antragstellung über das ELAN-K2 Ausfuhrportal sind verschiedene Besonderheiten zu beachten. Neben den zugriffsberechtigten Personen sind auch der Cloud-Anbieter sowie die Orte der Datenverarbeitung, insbesondere die Serverorte, zu erfassen. Das BAFA bietet Hilfe bei der Antragstellung.

⁷ Weitergehende Informationen stehen im Merkblatt „Firmeninterne Exportkontrolle“ zur Verfügung. Dieses ist unter www.ausfuhrkontrolle.info abrufbar.

3.5 SAG für Großprojekte

Lieferungen im Rahmen von Großprojekten können ebenfalls in einer Sammelgenehmigung abgebildet werden. Denkbar sind grundsätzlich zwei Konstellationen:

- ▶ Einem Ausführer wird für ein umfangreiches Projekt im Ausland eine Genehmigung erteilt, die die Ausfuhr bestimmter Güter oder Güterkategorien an einen oder mehrere konkret bezeichnete Empfänger bzw. Endverwender zulässt.
- ▶ Mehreren an einem Großprojekt im Ausland beteiligten Ausführern werden Sammelgenehmigungen erteilt.

Die zweite Fallkonstellation setzt ein zweistufiges Verfahren voraus: Im ersten Schritt ist das Großprojekt selbst durch das BAFA anzuerkennen; anschließend können alle am Projekt beteiligten Ausführer auf der Grundlage dieser Anerkennung Sammelgenehmigungen beantragen. Mit Hilfe des zweistufigen Verfahrens soll sichergestellt werden, dass Großprojekte, die in Einklang mit dem politischen Willen der Bundesregierung stehen, erfolgreich durchgeführt werden können und nicht dadurch behindert werden, dass einzelnen am Projekt beteiligten Ausführern die erforderlichen Genehmigungen versagt werden.

Die Anerkennung eines Großprojekts ist durch den Konsortialführer, den deutschen Hauptauftragnehmer, beim BAFA, Referat 223, zu initiieren. Wird das Großprojekt seitens des BAFA anerkannt, kommt dem Konsortialführer die Aufgabe zu, die Anträge der einzelnen Ausführer auf Erteilung von Sammelgenehmigungen im Hinblick auf ihre Projektzugehörigkeit, die Zuverlässigkeit der beantragten Empfänger und den Antragswert zu überprüfen und diese Prüfung anschließend durch Mitzeichnung zu bestätigen. Der Konsortialführer muss im ELAN-K2 Ausfuhrportal registriert sein und durch die anderen Ausführer über die Schaltfläche „Konsortialführer einbinden“ in ihre Antragstellung eingebunden werden.

Zu den erforderlichen Angaben und Unterlagen zählen insbesondere:

- Liste der Empfänger und Endverwender (Eingabe direkt über das ELAN-K2 Ausfuhrportal)
- Angabe des Konsortialführers des Großprojekts
- Anerkennung des Großprojekts durch das BAFA

3.6 SAG für Güter der Informationssicherheit (GIS)

Die Ausfuhr von Gütern der Informationssicherheit (GIS; vgl. Anhang I, Kategorie 5, Teil 2) für eine zivile (End-)Verwendung kann in einer Sammelgenehmigung grundsätzlich pauschal für bestimmte Länder genehmigt werden, d.h. Empfänger und Endverwender müssen in der Genehmigung nicht namentlich benannt werden. Es muss sich um Güter handeln, die im Rahmen eines Massengeschäfts ausgeführt werden, und bei denen die Gefahr einer sensitiven Verwendung seitens des BAFA als gering eingestuft wird.

Zu den erforderlichen Angaben und Unterlagen zählen insbesondere:

- Liste der Bestimmungsländer
- Darlegung eines Massengeschäfts



3.7 SAG für Bundesbehörden

Bundesbehörden der Bundesrepublik Deutschland kann für die vorübergehende Ausfuhr von gelisteten Gütern eine Sammelgenehmigung erteilt werden, wenn die Güter der Erledigung dienstlicher Aufgaben im Ausland dienen und ausschließlich zur eigenen Verwendung ausgeführt werden. Die im Rahmen der Genehmigung ausgeführten Güter müssen wieder nach Deutschland zurückgeführt werden, soweit sie nicht vor Ort verbraucht worden sind.

3.8 Sonstige SAG

Die vorgenannten Fallgruppen für Sammelgenehmigungen haben sich in der Vergangenheit herausgebildet, sind aber nicht abschließend. Sie können daher jederzeit auch mit einem abweichenden Geschäftsmodell an das BAFA herantreten, um prüfen zu lassen, ob für dieses eine Sammelgenehmigung in Betracht kommt.



4 An welche Voraussetzungen wird die Erteilung einer Sammelgenehmigung geknüpft?

4.1 Antragstellung

Der Antrag auf Erteilung einer Sammelgenehmigung ist elektronisch über das ELAN-K2 Ausfuhrportal⁸ zu stellen. Das System steht über die Internetseite des BAFA zur Verfügung und verlangt eine einmalige Registrierung mit der EORI-Nummer⁹.

Die Eingabemaske für einen Antrag auf Sammelgenehmigung kann über die Schaltflächen „Neue Vorgänge“ „Antrag auf Sammelausfuhrgenehmigung“¹⁰ aufgerufen werden.

4.1.1 Internal Compliance Programme

Grundvoraussetzung für die Erteilung einer Sammelgenehmigung ist das Vorhandensein eines wirksamen Internal Compliance Programme (ICP). Als ICP werden unternehmensintern installierte Compliance-Systeme bezeichnet, die dazu dienen, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen speziell im Außenwirtschaftsverkehr zu unterstützen.

⁸ Das ELAN-K2 Ausfuhrportal ist ein durch das BAFA bereitgestelltes Online-Portal, über das mit einem personalisierten Zugang u.a. Ausfuhr- und Verbringungsgenehmigungen sowie Sammelgenehmigungen beantragt werden können.

⁹ Die EORI-Nummer (Economic Operators' Registration and Identification Number) ist eine Nummer zur Registrierung und Identifizierung von Wirtschaftsbeteiligten, die unter das Zollrecht fallende Tätigkeiten ausüben. Sie wird auf Antrag kostenlos von der Generalzolldirektion - Dienstort Dresden - vergeben.

¹⁰Über diese Schaltfläche kann auch ein Antrag auf Erteilung einer Sammelverbringungsgenehmigung für Güter des Anhangs IV der EG-Dual-Use-Verordnung gestellt werden.

Das BAFA geht davon aus, dass sich ein wirksames ICP grundsätzlich auf folgende Grundelemente beziehen muss:

- ▶ Bekenntnis der Unternehmensleitung zu den Zielen der Exportkontrolle
- ▶ Risikoanalyse
- ▶ Aufbauorganisation / Verteilung von Zuständigkeiten
- ▶ Personelle und technische Mittel sowie sonstige Arbeitsmittel
- ▶ Ablauforganisationen
- ▶ Führen von Aufzeichnungen und Aufbewahrung von Unterlagen
- ▶ Personalauswahl, Schulungen und Sensibilisierungen
- ▶ Prozessbezogene Kontrollen / Systembezogene Kontrollen (ICP-Audit) / Korrekturmaßnahmen / Hinweisgeber-system
- ▶ Physische und technische Sicherheit.

Das ICP des Ausführers wird ein erstes Mal im Antragsverfahren und anschließend während der Gültigkeit der Sammelgenehmigung regelmäßig, u.a. im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen überprüft. Im Antragsverfahren muss der Antragsteller einen Fragebogen zu seinem ICP ausfüllen. Der Fragebogen kann auf der Internetseite des BAFA heruntergeladen werden.

Darüber hinaus sind dem Antrag (firmeninterne) Unterlagen beizufügen, die geeignet sind, das Vorhandensein eines wirksamen ICP zu belegen. Dies sind z.B.:

- ▶ Firmenprofil
- ▶ Organigramm, das den Ausführverantwortlichen und die Einbindung der Exportkontrollstelle ausweist,
- ▶ Bekenntnis der Unternehmensleitung zur Compliance im Bereich Außenhandel
- ▶ Verfahrens- und Organisationsanweisungen
- ▶ Darstellung der internen Kontrollmechanismen im Rahmen der täglichen Betriebsabläufe.

Weitergehende Informationen zum Thema „ICP“:

Merkblatt „Firmeninterne Exportkontrolle“

Das Merkblatt ist unter www.ausfuhrkontrolle.info abrufbar.

4.1.2 Erforderliche Angaben und Antragsunterlagen

Im Genehmigungsverfahren werden die im Rahmen der Sammelgenehmigung beantragten Exportvorhaben unter Berücksichtigung der Güter, der beteiligten Personen (Käufer, Empfänger, Endverwender) und der Bestimmungsländer einer differenzierenden Betrachtung und Bewertung unterzogen. Die für einen Antrag erforderlichen Angaben und Antragsunterlagen können daher von Einzelfall zu Einzelfall – abhängig von den geplanten Exportvorhaben sowie dem ihnen zugrunde liegenden Geschäftsmodell – unterschiedlich sein. Im Folgenden wird dargestellt, welche Angaben und Unterlagen u.a. erforderlich sein können.

Güter

Die Güter, die auf der Grundlage der Sammelgenehmigung ausgeführt werden sollen, sind grundsätzlich im Antrag unter Angabe ihrer Listennummer gemäß Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung konkret zu bezeichnen und in technischen Unterlagen zu beschreiben. In bestimmten Konstellationen kann es aber auch ausreichend sein, die Güter pauschaler zu bezeichnen.

Käufer, Empfänger und Endverwender

Die an den Exportvorhaben beteiligten Personen (Käufer, Empfänger und Endverwender) sind grundsätzlich mit Name (Firma) und Anschrift zu benennen. Sie können in unterschiedlichen Ländern ansässig sein. Auch hier kann es aber in bestimmten Konstellationen ausreichend sein, wenn die Empfänger und/oder Endverwender nur pauschal (z.B. „Endverwender von WZM in [Land]“) benannt werden.

Ausführer-ID

Bezieht sich der Antrag auf Waren ist für jeden namentlich benannten Empfänger und – abhängig von der beantragten Sammelgenehmigung – auch für jeden Endverwender eine sog. Ausführer-Ident-Nummer (Ausführer-ID) zu vergeben. Diese kann durch den Ausführer frei gewählt werden. In Betracht kommt z.B. die vom Ausführer vergebene Kundennummer. Die ID-Nummer wird in der Genehmigung mit ausgegeben und dient bei der späteren Meldung als Identifizierungs- und Zuordnungsmerkmal.

Empfangsländer und Bestimmungsländer

Im Antrag sind die Empfangs- und Bestimmungsländer der Güter anzugeben.

Endverwendung

Der Antrag muss eine Beschreibung der Endverwendung der Güter enthalten. Sammelgenehmigungen im Dual-Use-Bereich werden ausschließlich für zivile Endverwendungen erteilt.

Im Einzelfall, insbesondere bei Händlerkonstellationen, kann die Endverwendung weit gefasst werden (z.B. „Weiterverkauf an zivile Unternehmen u.a. aus der Pharmaindustrie). Bei Sammelgenehmigungen für Ersatzteillieferungen nach dem Modell II kann die Endverwendung z.B. wie folgt lauten: „Ersatzteilversorgung von WZM, deren Ursprungslieferung mit einer deutschen EAG des Genehmigungsinhabers erfolgte“.

Gesamtwert/Gesamtmenge

Im Antrag ist ein realistischer Zwei-Jahresbedarf (Gesamtwert/Gesamtmenge) anzugeben, der den erwarteten Ausfuhren der beantragten Güter auf der Grundlage der Sammelgenehmigung entspricht.

Begleitschreiben

Dem Antrag ist darüber hinaus ein Begleitschreiben beizufügen, in dem die auf Grundlage der Sammelgenehmigung beabsichtigten Ausfuhren sowie das ihnen zugrundeliegende Geschäftsmodell detailliert beschrieben werden.

Das Begleitschreiben kann mit dem Dokumententyp „Antragstellerunterlage“ zum generierten Vorgang hochgeladen werden.

Endverbleibsdokumente

Dem Antrag sind grundsätzlich für alle Empfänger und Endverwender, die in der Sammelgenehmigung namentlich aufgeführt werden sollen, Endverbleibsdokumente nach Maßgabe der „Bekanntmachung über Endverbleibsdokumente nach § 21 Abs. 6 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) für nicht von Teil I A der Ausfuhrliste erfasste Güter“ des BAFA beizufügen. Für die Endverbleibserklärungen sind die Muster C2 (Händler) und C1 (Endverwender) zu verwenden. In den Endverbleibserklärungen von Endverwendern müssen dabei weder Angaben zum Wert noch zur Menge gemacht werden, denn die Endverwender werden regelmäßig nicht einmal, sondern wiederkehrend beliefert. Bei einer Händler-SAG ist nur für die in der Sammelgenehmigung aufgeführten Händler eine Endverbleibserklärung abzugeben, für die Endverwender wird keine Endverbleibserklärung gefordert.

Weitergehende Informationen zum Thema „Endverbleibsdokumente“:

Merkblatt „Endverbleibsdokumente“

Das Merkblatt ist unter www.ausfuhrkontrolle.info abrufbar.

Firmenprofile und Websitenauszüge

Dem Antrag sind grundsätzlich für alle namentlich genannten Empfänger und Endverwender ein Firmenprofil mit folgenden Angaben beizufügen:

- ▶ Vollständige Adressdaten
- ▶ Benennung des korrekten Internetauftritts (URL)
- ▶ Beschreibung des Tätigkeitsfelds und des Produktspektrums
- ▶ Erläuterungen zur Unternehmensstruktur sowie zu den Beteiligungsverhältnissen
- ▶ Erläuterungen zu Kunden und Märkten

Das Firmenprofil muss eindeutig dem Empfänger/Endverwender zuzuordnen sein. Von Dritten ausgestellte Firmenprofile (z.B. von Niederlassungen vor Ort) und Auszüge aus privaten oder öffentlichen Datenbanken (z.B. Business-Auskünfte) sind nicht ausreichend. Das Firmenprofil kann in Form von Broschüren, Präsentationen, Auszügen der Firmenwebsite oder einer Eigendarstellung auf Briefpapier mit Firmenlogo, Briefkopf und Firmenstempel erfolgen.

Vor dem Hintergrund, dass Antragsteller im Rahmen ihrer allgemeinen Sorgfaltspflichten verpflichtet sind, sich über die Empfänger und Endverwender der Güter zu informieren

(sog. Know your Customer-Prinzip), was grundsätzlich eine Webseitenrecherche beinhaltet, behält sich das BAFA vor, von den Antragstellern Auszüge der Firmenwebsites anzufordern.

4.1.3 Genehmigungserteilung

Wird die beantragte Sammelgenehmigung durch das BAFA erteilt, erhält der Antragsteller eine elektronische Benachrichtigung im ELAN-K2 Ausfuhrportal. Wirksam wird die Genehmigung nach derzeitiger Rechtslage aber erst, wenn sie dem Antragsteller in Papierform zugeht. Dies folgt aus § 3 AWV, der für Genehmigungen im Außenwirtschaftsverkehr die Schriftform vorschreibt.

4.2 Antrag auf Verlängerung einer Sammelgenehmigung

Die Gültigkeitsdauer einer Sammelgenehmigung beträgt in der Regel zwei Jahre. Um auch langfristigen Geschäftsbeziehungen Rechnung zu tragen, kann sie auf Antrag um jeweils zwei Jahre bis zu einer Gesamtlauzeit von zehn Jahren verlängert werden. Erforderlich ist ein (formloses) Anschreiben, das mit der Dokumentart „Verlaengerung“ zum Ausgangsvorgang hochgeladen wird. Die Verlängerung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem der Verlängerungsbescheid dem Ausfühler in Schriftform zugeht. Der Verlängerungsbescheid wird Bestandteil der Ausgangsgenehmigung.

4.3 Antrag auf Änderung oder Erweiterung einer Sammelgenehmigung

Sammelgenehmigungen sollen dem Genehmigungsinhaber mehr Flexibilität bei der Ausgestaltung seiner Geschäftsbeziehungen bieten. Während der Gültigkeit der Sammelgenehmigung können daher jederzeit Änderungen und Erweiterungen des Güterkreises, der beteiligten Personen (Käufer, Empfänger und Endverwender) des Länderkreises und/oder des Werts und der Menge beantragt werden. Hierzu ist ein formloses Anschreiben mit der Angabe „Antrag auf Erweiterung [Güter/Empfänger/Endverwender etc.]“ zu erstellen und mit der Dokumentart „SAG-Aenderung“ zum Ausgangsvorgang hochzuladen. Dem Schreiben ist eine Liste mit den gewünschten Erweiterungen und/oder Änderungen und die im Einzelfall erforderlichen Unterlagen (z.B. Firmenprofil, Endverbleibserklärung) beizufügen.

Ein Antrag auf Wert- oder Mengenerhöhung ist mit einer Begründung zu versehen. Zudem ist der aktuell noch zur Verfügung stehende Restwert bzw. die Restmenge im Antrag anzugeben.

Wird dem Antrag auf Erweiterung bzw. Änderung durch das BAFA stattgegeben, erhält der Genehmigungsinhaber einen Ergänzungsbescheid, der Bestandteil der Sammelgenehmigung wird.

5 Welche Dokumentations- und Meldepflichten sind zu beachten?

Inhabern von Sammelgenehmigungen werden in den Nebenbestimmungen in der Regel bestimmte Dokumentations- und/oder Meldepflichten auferlegt. Daneben bestehen teilweise auch Dokumentationspflichten für andere am Export beteiligte Personen.

5.1 Meldepflichten

Sehen die Nebenbestimmungen der Sammelgenehmigung ein Meldeverfahren vor, muss der Genehmigungsinhaber elektronisch über das ELAN-K2 Ausfuhrportal¹¹ melden, ob und welche Ausfuhren er auf der Grundlage der Sammelgenehmigung getätigt hat.

Die Meldezeiträume betragen in der Regel ein halbes Jahr und sind wie folgt festgelegt: 1. Januar bis 30. Juni und 1. Juli bis 31. Dezember. Die Meldungen müssen grundsätzlich in dem auf den Meldezeitraum folgenden Monat, sprich im Juli und Januar abgegeben werden.

Wurden während des laufenden Meldezeitraums keine meldepflichtigen Ausfuhren vorgenommen, ist gegenüber dem BAFA eine sog. „Nullmeldung“ abzugeben.

Fragen im Zusammenhang mit der Meldepflicht können an SAG.meldung@bafa.bund.de adressiert werden.

5.2 Dokumentationspflichten

Sammelgenehmigungen, die Technologietransfers zum Gegenstand haben, beinhalten in der Regel keine Meldepflichten. Der Genehmigungsinhaber wird aber verpflichtet, die auf der Grundlage der Sammelgenehmigung getätigten Ausfuhren in geeigneter Weise zu dokumentieren und die Dokumentation auf Verlangen dem BAFA vorzulegen.

Dokumentationspflichten bestehen darüber hinaus auch bei Sammelgenehmigungen, die Weiterlieferungen an genehmigte Endverwender vorsehen (z.B. Händler-SAG). Der Empfänger ist verpflichtet, seine Lieferungen an Endkunden zu dokumentieren. Die Verpflichtung folgt aus der von ihm abgegebenen Endverbleibserklärung gemäß Muster C2 (Sektion E). Die Weiterlieferungen müssen darüber hinaus auch durch den Ausführer dokumentiert werden; dies folgt aus den Nebenbestimmungen zur Sammelgenehmigung.

¹¹Dies kann u.a. durch Upload einer XML-Datei über eine vom BAFA zur Verfügung gestellte Schnittstelle erfolgen. Nähere Informationen zur formgerechten Erstellung einer XML-Datei finden Sie auf der Internetseite des BAFA www.bafa.de unter den Stichworten „Antragstellung“ und „Meldungsschnittstelle“ im Bereich Außenwirtschaft.

